



MARKZULIEFER

### **Waffenrecht:**

Aus gegebenem Anlaß dürfen wir auf folgende Verpflichtung der Vereine nach dem §15 Abs.5 hinweisen:

*„Der schießsportliche Verein ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Sportschützen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind und die aus ihrem Verein ausgeschieden sind, unverzüglich zu benennen.“*

*Der Kommentar sagt hierzu:*

*Das Ausscheiden aus dem Verein ist relativ leicht feststellbar; mit dem Erlöschen der Mitgliederrechte oder -pflichten scheidet eine Person aus dem Verein aus. Unerheblich ist dabei, worauf das Ausscheiden zurückzuführen ist. Ein Vereinsausschluß führt genauso zum Ausscheiden wie die Kündigung eines Mitgliedes. Nicht gemeldet werden muss dagegen der Rückzug aus dem aktiven Sport.*

*Wir bitten um Beachtung des Hinweises.*

Verfasser:  
Gerhard Furnier 1. Landessportleiter BSSB  
Veröffentlicht: 01. Dezember 2009

